

SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

Zwischen

Lizenznehmer (Kunde)

Lizenzgeber

Firma

Ansprechpartner:

Vorname Nachname

Straße

Postleitzahl

Stadt

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

und

HafenCity Universität Hamburg

vertreten durch:

den Präsidenten Dr.-Ing. Walter Pelka,

dieser vertreten durch

Prof. Dr. rer. nat. Udo Dietrich,
Überseeallee 16, 20457 Hamburg

Tel: +49/40/42827-5096

e-mail: udo.dietrich@hcu-hamburg.de

Homepage:

<http://www.primerosoftware.de>

Lizenzmaterial und Art der Lizenz

Unter diesem Vertrag gewährt der Lizenzgeber dem Kunden gegen die Leistung der Vergütung entsprechend der hier genannten Lizenzgebühren das persönliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zum Gebrauch der Software

PRIMERO - Simulationsprogramm zur Ermittlung des Primärenergiebedarfes für die Dienstleistungen Heizen, Warmwasser, Lüftung, Kühlen und Strom für Kunstlicht in Wohngebäuden; zum Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach DIN 4108-2, zur Bestimmung des Tageslichtquotienten auf Nutzflächen ausgewählter Einzelräume, zur Komfortbewertung im Sommer

in dem unter Ziff. 2 des Anhangs umschriebenen Umfang auf einem vom Lizenznehmer zu stellenden

Informatiksystem folgender Art und minimaler Leistungsfähigkeit:

- Prozessortaktfrequenz : mindestens 800MHz
- Arbeitsspeicher : 128 MB RAM oder mehr
- Internet-Zugang : wird zum Download der Installationsdatei von PRIMERO benötigt
- Software : java jdk, mindestens Version 1.7 sowie java 3D, mindestens Version 1.5.2
- Freier Festplattenspeicher : 110 MB (exkl. später erstellter Projekte)
- Betriebssystem : Microsoft Windows XP, Vista, 7
- Bildschirmauflösung : mindestens 1024x768

Die Software besteht aus ausführbaren Computerprogrammen (PrimeroSetup.exe) in maschinell lesbarer Form und den zugehörigen Datenbanken sowie in maschinell lesbarer Form (pdf) verfügbaren Dokumentation (im Folgenden zusammenfassend "Lizenzmaterial" genannt).

Der Vertrag umfasst die nachfolgend genannten Module, es wird derzeit keine Lizenzgebühr erhoben:

- PRIMERO-Energie inkl. U-Wert-Manager
- PRIMERO-Licht
- PRIMERO-Sommer
- PRIMERO-Komfort

Bestandteil dieses Vertrages sind die im Anhang aufgeführten weiteren Regelungen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er die im Anhang aufgeführten weiteren Regelungen gelesen hat und diese als Bestandteil des Vertrages anerkennt.

Datum

Für den Lizenznehmer

Für den Lizenzgeber

.....

Anhang

Weitere Regelungen zum Software-Lizenzvertrag

1 Zusätzliche Leistungen und Kundenverantwortung

1.1 Zusätzliche Leistungen

Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung des Lizenzmaterials an besondere Bedürfnisse des Kunden, beratende Unterstützung bei Auswahl, Installation, Inbetriebnahme und Gebrauch des Lizenzmaterials sowie Einführung und Schulung von Kundenpersonal, Lieferung zusätzlicher Exemplare gedruckter Dokumentation erbringt der Lizenzgeber ausschließlich aufgrund besonderer Abrede oder unter einem separaten Dienstleistungsvertrag, ein Anspruch des Lizenznehmers hierauf besteht nicht.

1.2 Kundenverantwortung

Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials und die durch dessen Einsatz angestrebte Problemlösung liegt beim Kunden, sofern der Lizenzgeber dafür nicht entgeltliche Beratung erbracht hat. Der Kunde ist zudem für Auswahl, Gebrauch und Unterhalt der im Zusammenhang mit der Software eingesetzten Informatiksysteme, weiterer Programme und Datensysteme sowie die dafür erforderlichen Dienstleistungen zuständig und stellt die für den Einsatz der Software geeignete Aufbau- und Ablauforganisation bereit.

Der Kunde ist überdies für die Einhaltung der im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Lizenzmaterials erteilten Weisungen des Lizenzgebers besorgt, trifft angemessene Vorkehrungen für die Kontrolle der mit Hilfe des Programms erzeugten Resultate und ist für die Einhaltung der auf dem Gebiet des Einsatzes der Software geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

2. Umfang des Nutzungsrechtes

2.1 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

"Bestimmungsgemäßer Gebrauch" im Sinne dieses Vertrages ist das vollständige oder teilweise Laden,

Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Programms in maschinell lesbarer Form auf dem im Anhang bezeichneten Informatiksystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für

- . die Verarbeitung von Daten des Kunden
- . die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien
- . die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Programms

Mit Ausnahme der erlaubten Anzahl von Sicherungskopien sind allfällige, bei der Durchführung entstandene Kopien des Programms oder von Programmteilen zu löschen.

2.2 Gesteigerter oder erweiterter Gebrauch

Ein gegenüber den Angaben im Anhang gesteigerter oder erweiterter Gebrauch des Lizenzmaterials, z.B. auf Zusatzgeräten, durch eine größere Anzahl autorisierter Benutzer, an zusätzlichen Einsatzorten, durch verbundene Gesellschaften oder für eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung geben dem Lizenzgeber das Recht zu einer angemessenen Anpassung der Lizenzgebühr gemäß Ziff. 4.2.

2.3 Anpassungen

Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial auf eigene Gefahr in dem in der Dokumentation vorgesehenen Umfang an seine besonderen Bedürfnisse anzupassen ("Parametrierung") oder es mit interoperablen Programmen zu verbinden. Jede weitergehende Änderung stellt einen Eingriff in die Schutzrechte des Lizenzgebers dar und bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Lieferung, Installation, Test und Abnahme des Lizenzmaterials

3.1 Lieferung, Übergang von Nutzen und Gefahr

Wenn nicht anders vereinbart, wird das Lizenzmaterial in seiner jeweils letzten gültigen und vom Lizenzgeber für den Vertrieb freigegebenen Version von der mit dem Vertrieb beauftragten Einrichtung per download oben genannten webseite geliefert.

Nutzen und Gefahr am Lizenzmaterial gehen bei Eintreffen beim Kunden auf den Kunden über.

3.2 Installation und Testperiode

Die Installation der lizenzierten Programmversion erfolgt durch den Kunden. Eine Testperiode nach Installation der lizenzierten Programmversion wird dem Kunden nicht gewährt, da dem Kunden für Testzwecke auf Wunsch vor dem Kauf einer lizenzierten Version eine kostenlose Demo-Version zur Verfügung steht.

3.3 Abnahme des Lizenzmaterials

Der Kunde übernimmt in bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Lizenzgebers eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde teilt dem Lizenzgeber Mängel schriftlich mit Beschreibung der beanstandeten Funktionen und Leistungen mit. Wird nicht unverzüglich gerügt, gilt die Leistung als mit Lieferdatum abgenommen.

Der so bestimmte Zeitpunkt der Abnahme gilt als "Abnahmedatum" für die Zwecke dieses Vertrages. Für die bei der Abnahme festgestellten und in einer Fehlerliste aufgenommenen Programmfehler übernimmt der Lizenzgeber die Gewährleistung nach Ziff. 6.

3.4 Ersatzlieferung

Werden maschinell lesbare Teile des Lizenzmaterials im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs versehentlich beschädigt oder gelöscht, so leistet der Lizenzgeber auf Wunsch des Kunden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit Ersatz. Der Kunde hat in diesem Falle die Kosten für Wiederbeschaffung, Übermittlung und evtl. Installation des Lizenzmaterials zu übernehmen.

4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

4.1 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr ist das Entgelt für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials auf dem geeigneten Informatik-System während der vereinbarten Dauer und gemäß den Angaben über Art, Umfang und Intensität der erlaubten Nutzung im Anhang.

4.2 Spesen, Nebenkosten, Steuern und Abgaben

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) sowie die auf Abschluss und Erfüllung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die MWST, separat in Rechnung zu stellen.

4.3 Zahlungsbedingungen

Die Lizenzgebühren sind inkl. Mehrwertsteuer vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das vom Lizenzgeber angegebene Konto zu bezahlen.

Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, auf allen ausstehenden Zahlungen nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung einen Verzugszins von 12% p.a. zu belasten.

5. Rechte am Lizenzmaterial - Schutz des Lizenzmaterials

5.1 Eigentum und Schutzrechte

Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich eingeräumten Rechte auf Gebrauch des Lizenzmaterials zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, die gewerblichen Rechte und das Urheberrecht am Lizenzmaterial und alle nicht ausdrücklich übertragenen Verwendungsbefugnisse verbleiben beim Lizenzgeber, bzw. dem Inhaber der Schutzrechte an der Software.

5.2 Geheimhaltung des Lizenzmaterials

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere betreffend die Verarbeitung von Daten für bestimmte Anwendungen, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers darstellen.

Demgemäß verpflichtet sich der Kunde, das Lizenzmaterial mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, es nur für den in diesem Vertrag umschriebenen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden und dieses, unter Vorbehalt vorgängiger schriftlicher Ermächtigung durch den Lizenzgeber, Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen.

Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, daß alle Personen, welche Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtungen einhalten.

5.3 Kontrolle und Sicherung des Lizenzmaterials

Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen, um das Lizenzmaterial vor ungewollter Preisgabe, bzw. Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere wird er vor einer Weitergabe von Informatiksystemen oder Speichermedien alle darauf gespeicherten Teile des Lizenzmaterials löschen.

Der Kunde stellt im Weiteren die Kontrolle von Anzahl und Standort der im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässigen Anzahl der Sicherungskopien des Programms sicher.

5.4 Wahrung der Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht des Lizenzgebers am Lizenzmaterial, enthält sich während der Dauer der ihm eingeräumten Lizenz jedes Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und ergreift gemäß den Instruktionen des Lizenzgebers alle Maßnahmen, um die Rechte des Lizenzgebers, bzw. des Rechtsinhabers am Lizenzmaterial zu wahren und unterstützt den Lizenzgeber in angemessenem Umfang bei der Verteidigung der Schutzrechte. Insbesondere wird der Kunde den Schutzrechtsvermerk des Lizenzgebers nach dessen Weisungen auf allen vollständigen oder auszugsweisen Kopien des Lizenzmaterials anbringen.

5.5 Prüfungsrecht und Vergütungspflicht

Der Lizenzgeber hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden an dessen Domizil von der Einhaltung der Vorschriften über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und den Schutz des Lizenzmaterials im Betrieb des Kunden selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. eine Treuhandgesellschaft) zu überzeugen.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Lizenzgeber im Falle der durch eine solche Prüfung festgestellten Mehrnutzung des Lizenzmaterials die Prüfungskosten sowie das Entgelt für die Mehrnutzung der festgestellten oder sich aus den Umständen ergebenden Mehrnutzung nach deren Umfang und Dauer gemäß den dann zumal geltenden Ansätzen und Bedingungen des Lizenzgebers samt Zins zu vergüten.

5.6 Verletzungen

Sollten der Kunde, dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig die Bestimmungen dieses Vertrages über den Gebrauch und den Schutz des Lizenzmaterials verletzen, schuldet der Kunde dem Lizenzgeber für jeden Fall der Verletzung als Entschädigung den dreifachen Betrag der für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials geschuldeten vollen Lizenzgebühr (ohne Rabatte oder Staffelung). Vorbehalten bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens.

Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, bzw. der Vertragsverletzung zu verlangen oder den Vertrag gemäß aufzulösen.

6. Gewährleistung

6.1 Garantie für Programmfunktionen

Sofern Lizenzmaterial (z.B. Vorausversionen) nicht unter Ausschluß jeder Gewähr geliefert wird, steht der Lizenzgeber für die Funktionsfähigkeit des unter diesem Vertrag gelieferten Lizenzmaterials ein.

Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt vor, wenn ein Programm beim bestimmungsgemäßen Gebrauch auf einem geeigneten Informatik-System von den zugesicherten Anwendungen, Funktionen und Leistungen so weit abweicht, daß dessen Eignung für den in der Gebrauchsanleitung umschriebenen Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert ist.

6.2 Behebung von Programmfehlern/ Garantieperiode

.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Lizenzgeber während 6 Monaten nach dem Datum der Abnahme gewährleistungspflichtige Programmfehler in der gültigen, unveränderten Version des Programmproduktes kostenlos beheben, welche ihm der Kunde unverzüglich nach deren Feststellung ausreichend dokumentiert meldet. Ausreichend ist die Dokumentation dann, wenn sie den Nachweis ermöglicht, unter welchen Einsatz- und Betriebsbedingungen ein Programmfehler auftritt. Zur Nachbesserung räumt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Frist von mindestens 30 Tagen ein.

Die Leistungen des Lizenzgebers umfassen nach seiner Wahl die Abgabe eines Korrekturcodes bzw. einer korrigierten Version des Programmes oder die Entwicklung einer Ausweidlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Fehlers.

Besteht nach der Auffassung des Kunden der Verdacht auf das Vorhandensein von sog. "Programm-Viren", unterstützt der Lizenzgeber den Kunden bei den Abklärungen und liefert ihm kostenlos ein virenfrees Programm- Exemplar.

Der Kunde wird den Lizenzgeber bei der Analyse der Ursachen und Bedingungen des Programmfehlers sowie bei der Entwicklung und beim Austesten des Korrekturcodes, bzw. einer Umgehungslösung in angemessenem und zumutbarem Umfang unterstützen.

6.3 Rücktritt

Wenn es dem Lizenzgeber nicht gelingt, gemeldete und dokumentierte Programmfehler zu beheben und daher die Tauglichkeit des Lizenzmaterials zu dem im Anhang umschriebenen Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert ist, kann der Kunde nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Falle wird der Lizenzgeber dem Kunden Zug um Zug gegen Rückgabe, bzw. schriftlich bestätigte Löschung des Lizenzmaterials samt aller davon erstellten Kopien die dafür geleisteten Zahlungen zurückerstatten.

6.4 Beschränkung der Garantie

Der Lizenzgeber kann keine Garantie dafür übernehmen, daß Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, noch daß durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

6.5 Aufhebung der Garantie

Der Lizenzgeber ist seiner Garantiepflcht in dem Umfange enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- . nicht autorisierte Änderungen gegenüber den ihm Anhang umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen
- . nicht autorisierte Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte
- . Bedienungsfehler von Kunden- oder Dritt-Personal
- . Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferten Systemen oder Programmen

Ergibt sich, daß ein Programmfehler nicht durch den Lizenzgeber zu vertreten ist, bzw. dass dem Lizenzgeber infolge nicht richtiger Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht des Kunden ein zusätzlicher Aufwand erwachsen ist, hat der Lizenzgeber das Recht, dem Kunden die effektiv entstandenen Kosten für Analyse und Korrektur des Fehlers nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.

7. Rechtsgewährleistung

Der Lizenzgeber erklärt, daß er das Lizenzmaterial selbst entwickelt hat und ihm daran die entsprechenden Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, zustehen.

8. Haftung

8. 1 Für direkte Schäden

Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch den Lizenzgeber, dessen Personal oder Hilfspersonen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Wiederherstellung ordnungsgemäß gesicherter Daten, übernimmt der Lizenzgeber eine Haftung bis zur Höhe der doppelten Gebühr. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden sowie für die Folgen von Schutzrechtsverletzungen.

8.2 Für indirekte und Folgeschäden

Jede Haftung oder Verpflichtung des Lizenzgebers, seines Personals oder seinen Hilfspersonen aus oder im Zusammenhang mit Einsatz und Nutzung des Lizenzmaterials und den damit erzielten Resultaten sowie aus dem Testen von Programmen, aus der Wiederbeschaffung nicht gesicherter Daten und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.

8.3 Verhinderung an der Erfüllung

Der Lizenzgeber haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemäßen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Lizenzgeber nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

9. Dauer und Beendigung des Vertrages

9.1 Beginn

Dieser Vertrag und jeder Anhang treten mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner oder durch die Installation und Nutzung der für den Kunden lizenzierten Programmversion in Kraft.

9.2 Dauer

Das Recht zum Gebrauch des Lizenzmaterials wird im Rahmen einer Voll-Lizenz für private oder gewerbliche Nutzer auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

Die Hochschul-Lizenz mit kostenfreien Lizenzen für Studierende wird für die Dauer von einem Jahr eingeräumt, mit - auch mehrmaliger - Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr.

9.3 Kündigung durch den Kunden

Eine Kündigungsmöglichkeit des Nutzungsvertrages durch den Kunden ist nicht vorgesehen.

9.4 Auflösung durch den Lizenzgeber

Der Lizenzgeber kann diesen Vertrag bzw. den betreffenden Anhang nur beenden und dem Kunden die darunter eingeräumten Rechte entziehen, wenn der Kunde diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Lizenzgebühren um mindestens 60 Tage im Verzug ist oder den Bestimmungen zum Schutze des Lizenzmaterials trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes fortgesetzt zuwiderhandelt. Im Weiteren hat der Lizenzgeber die Möglichkeit zur Auflösung, wenn er eine Schutzrechtsverletzung nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten nicht anders beheben kann.

9.5 Rückgabepflicht

Auf das Datum des Inkrafttretens von Rücktritt oder Kündigung erlischt das Recht des Kunden zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials.

Demgemäß ist der Kunde verpflichtet, das Lizenzmaterial und alle davon erstellten Kopien oder Teilkopien sowie alle geänderten oder mit anderen Programmen oder Datensystemen verbundenen Teile des Lizenzmaterials spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen der Lizenz unaufgefordert an den

Lizenzgeber zurückzugeben bzw. schriftlich deren vollständige Vernichtung zu bestätigen.
Vorbehalten
bleibt das Recht des Kunden, nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung eine nicht für produktive Zwecke
eingesetzte Archivkopie des Lizenzmaterials zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu behalten.

10. Verschiedene Bestimmungen

10.1 Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene
Hilfspersonen
gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und
Informationen,
welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei
Vorbereitung und
Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein
berechtigtes
Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

10.2 Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewußt, daß Abschluß und Erfüllung dieses Vertrages zu einer
Bearbeitung
personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw.
führen
kann. Sie erklären sich damit einverstanden, daß solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer
Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller,
Zulieferanten
bekanntgegeben werden können. Der bekanntgebende Partner wird in solchen Fällen durch
geeignete
organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des
Datenschutzes
sorgen.

10.4 Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des
anderen
Partners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und ersetzt die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen.

11.2 Schriftform

Dieser Vertrag tritt automatisch mit Installation des Programms in Kraft. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

11.3 Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmende Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax/ E-Mail und anschließender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrages oder im Anhang angegebenen Adressen der Vertragspartner zu Händen der dort bezeichneten Kontaktperson zu richten.

11.4 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, daß der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11.5 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

11.6 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag und alle Anhänge oder Nebenabreden werden in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

11.7 Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Lizenzgebers zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Lizenzgebers, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

